

Jahresbericht 2003

I. Allgemeines

II. Aufgaben

1. Erstaufnahme von Asylbewerbern
2. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Erstaufnahmeeinrichtung
4. Zentrale Ausländerbehörde
5. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Sonstige Aufgaben
 - a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten
 - b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz
 - c. Statistik

III. Kooperation mit gewerblichen Dienstleistungsunternehmen

I. Allgemeines

Dem Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten - einer zum 01. April 1993 gegründeten oberen Landesbehörde im Geschäftsbereich des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern - obliegt die Durchführung aller landesseitig wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens, sofern die Aufgabenerfüllung nicht der obersten Landesbehörde vorbehalten oder den Landräten der Landkreise / Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als unteren Landesbehörden im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) vom 28.06.1994 (GVOBl. M-V S. 660, S. 780), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.07.2003 (GVOBl. M-V S. 360), übertragen ist.

Das Landesamt und die angeschlossene Landeserstaufnahmeeinrichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen liegt im Südwesten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern direkt an den Landesgrenzen zu Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Die Liegenschaft umfasst eine eingezäunte Fläche von ca. 55.000 m². Auf ihr befinden sich drei zweigeschossige u-förmig angeordnete Unterkunftsgebäude mit insgesamt 650 Plätzen, ein Versorgungsgebäude mit Speisesaal, Kiosk und eine Mitarbeiterkantine sowie zwei Verwaltungsgebäude, in denen neben dem Landesamt auch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Medizinische Dienst des Landesamtes, eine Polizeistation sowie ein privates Wachunternehmen untergebracht sind.

Im 7 km entfernten Boizenburg befindet sich die Auswärtige Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin.

Die örtliche Nähe aller an den Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen sichert ein enges und effektives Zusammenwirken.

II. Aufgaben

1. Erstaufnahme von Asylbewerbern

Das Landesamt ist Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 AsylVfG. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-

Vorpommern eine der Bevölkerungszahl des Landes entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. Derzeit sind 2,7 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen.

Im Jahr 2003 wurden durch das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten 1.493 Asylbewerber (durchschnittlich 125 pro Monat) aufgenommen.

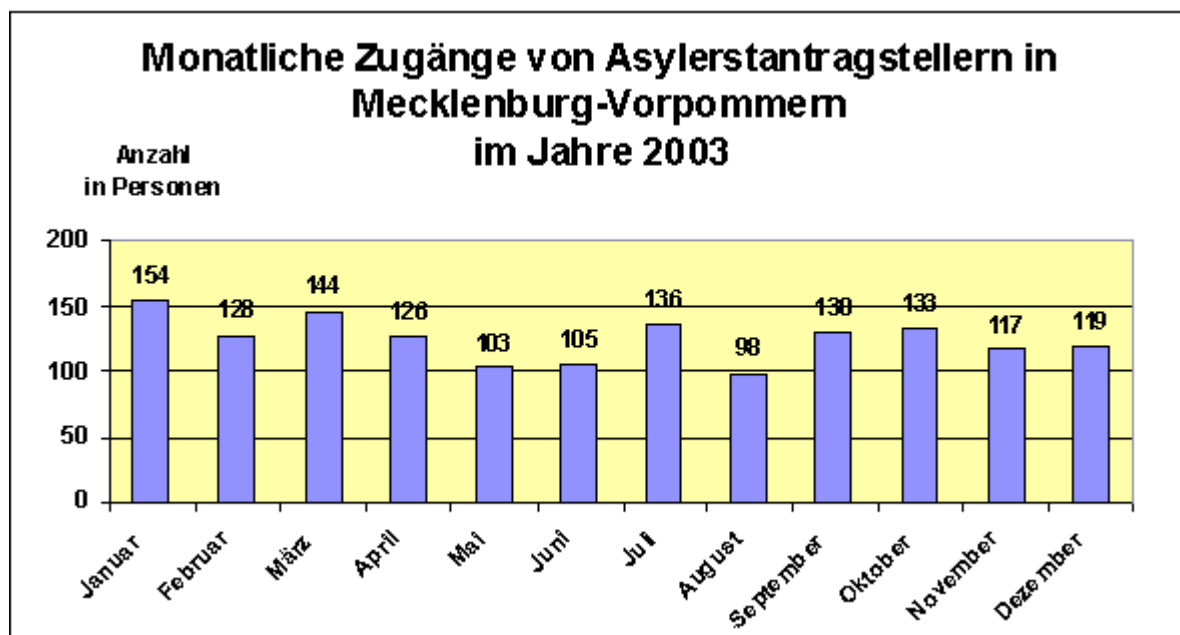


Abb.: Statistik "monatliche Aufnahme von Asylsuchenden in die Erstaufnahmeeinrichtung - 2003"

Von diesen 1.493 Personen fanden 903 Asylsuchende als Direktbewerber Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung. Erstmals seit Gründung des Landesamtes war der Anteil der aus anderen Bundesländern zugewiesenen Asylsuchenden mit 590 Personen deutlich kleiner als der Anteil der Direktbewerber.

Weitere 126 Ausländer wurden mangels Zuständigkeit in andere Bundesländer weiter geleitet.

Insgesamt gingen auch in Mecklenburg-Vorpommern, dem bundesweiten Trend entsprechend, die Zugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 29 % zurück.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern war zum Ende des Jahres 2003 für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 25 Herkunftsländern zuständig.

Folgende Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2003 für Mecklenburg-Vorpommern zu registrieren:

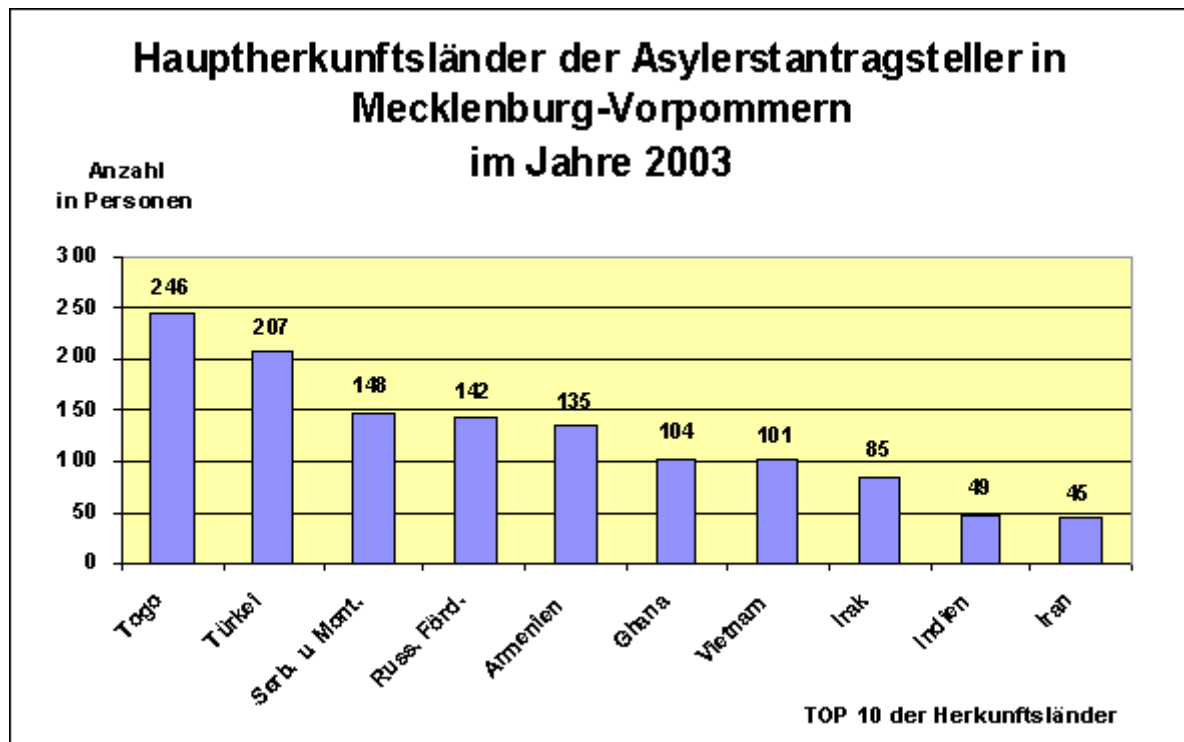


Abb.: "Hauptherkunftsländer 2003 - Erstantragsteller in der Erstaufnahmeeinrichtung"

[Seitenanfang](#)

2. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung ins Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung 8 - 10 Wochen.

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 1.333 Asylbewerber in die 18 nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Darüber hinaus wurden gemäß § 51 AsylVfG 323 Anträge (für 444 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 71 Anträge (für 108 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet.

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (für Erwachsene 40,90 €/Monat und Kinder unter 14 Jahre 20,45 €/Monat) gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten sind in Erstaufnahmeeinrichtungen ausschließlich Sachleistungen zu gewähren.

Neben den Regelleistungen in Form der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen einen besonders großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst des Landesamtes werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle anderen notwendigen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Landesamt den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit eine Ärztin und zwei Krankenschwestern zum Einsatz. Im Jahr 2003 wurden einschließlich der jüdischen Emigranten ca. 1.500 Personen nach § 62 AsylVfG untersucht. Eine vergleichbare Untersuchung wurde auch den 599 aufgenommenen jüdischen Emigranten gewährt. Darüber hinaus wurden täglich 30 - 60 Patienten ambulant behandelt.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Sie dienen überwie-

gend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Ergebnis bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von speziellen Reinigungsfirmen. Insgesamt nehmen täglich etwa 30 - 40 Asylbewerber diese Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen besonderen Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer geringwertigen Grundausstattung an Unterwäsche (ohne Bedarfsprüfung) auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des Landesamtes geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig mittels umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden.

Durch die Kleiderkammer des Landesamtes wurden im Jahre 2003 insgesamt 6.167 Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 36.400,00 € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das Landesamt bemüht, verfügbares Einkommen und Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Landesamtes konnte im letzten Jahr in 184 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge 17.184,09 €.

4. Zentrale Ausländerbehörde

Das Landesamt ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind. Darüber hinaus ist das Landesamt für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das Landesamt in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z.B. Haftfälle).

Im Jahr 2003 organisierte das Landesamt insgesamt 289 Abschiebungen (davon 43 aus der Erstaufnahmeeinrichtung und 230 für kommunale Ausländerbehörden des Landes M-V und 16 für Ausländerbehörden anderer Bundesländer). Die Hauptherkunftsländer waren Serbien und Montenegro mit 24 %, Vietnam mit 16 % und Armenien mit 9 %.

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder organisiert und durchgeführt: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Georgien, Irak, Iran, Indien, Litauen, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldau Rep., Mongolei, Nigeria, Pakistan, Rumänien, Russische Föderation, Sri Lanka, Syrien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Weißrussland.

Des Weiteren nimmt das Landesamt zunehmend Aufgaben der Passersatz-Beschaffung wahr. Hauptmerkmal dieser Funktion ist die zunehmende Organisation von Sammelvorführungen zu Botschaften.

Ausserdem bestehen immer mehr ausländische Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Indien, Mauritien, Senegal, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, Türkei und Vietnam beim Landesamt zentralisiert.

Ferner koordiniert und organisiert das Landesamt die Vorführungen zu Botschaften der Staaten, die bei der Grenzschutzdirektion teilzentralisiert bearbeitet werden.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Auswärtigen Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin, den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizei-

dienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Grenzschutzdienststellen.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisierung der freiwilligen Rückkehr, bei Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Landesamtes.

5. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz MV (FIAG) erstattet das Landesamt den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere für jüdische Emigranten, ehemalige Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge).

Landesweit gibt es 48 Gemeinschaftsunterkünfte / Übergangswohnheime mit insgesamt 5.885 Plätzen (Stand 01.02.2004). Die Anforderungen an die zu leistenden Betreuungsstunden und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgeben sind, ist eine einheitliche Qualität der Betreuung gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 5 Abs. 4 FIAG. Die Wirtschaftlichkeit des Vertrages ist in diesen Fällen vorab vom Landesamt anzuerkennen. Dies ermöglicht, zusammen mit landesweit eingeführten Musterverträgen, ein wirksames Vertragscontrolling.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Eine Vielzahl von Maßnahmen des Landesamtes hat es ermöglicht, die Ausgaben zu senken, ohne das Ziel einer menschenwürdigen Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge aus den Augen zu verlieren.

6. Sonstige Aufgaben

a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten

Seit dem 01. Dezember 2001 nimmt das Landesamt die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler und jüdische Emigranten wahr. Hinzu kommt die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern von der Bundeserstaufnahmeeinrichtung Friedland in die Kommunen des Landes sowie der vorübergehenden Aufnahme der jüdischen Emigranten in der Erstaufnahmeeinrichtung und deren Verteilung.

Im Jahre 2003 wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung 599 jüdische Emigranten aufgenommen und verteilt. Daneben wurden 2.199 Spätaussiedler von der Bundesaufnahmeeinrichtung Friedland den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen.

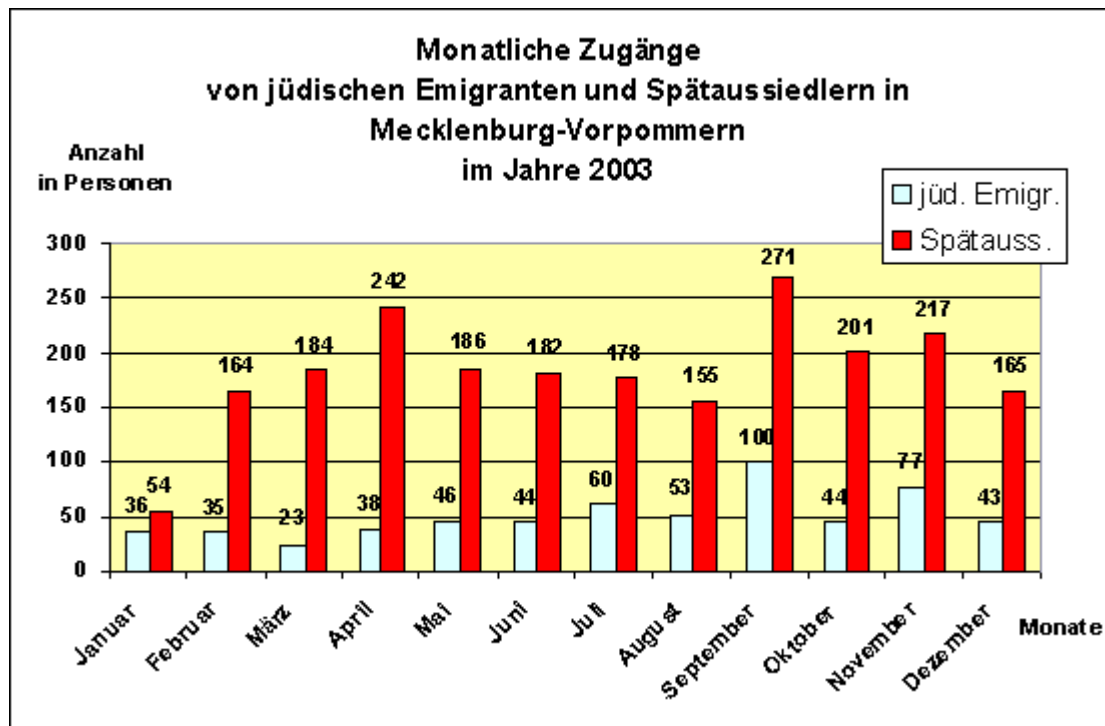


Abb.: "Statistik jüd. Emigranten und Spätaussiedler 2003"

b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Weiterhin wurde dem Landesamt zum 01. September 2002 die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz und die damit verbundene Sachverhaltsaufklärung übertragen.

In diesem Bereich wurden im Jahr 2003 insgesamt 35 Anträge abschließend bearbeitet.

c. Statistik

Einen weiteren wesentlichen Aufgabenbereich umfasst die Erstellung unterschiedlicher Statistiken für die Landesverwaltung im Bereich des Flüchtlingswesens. Dabei geht es nicht nur um die umfassende Darstellung der Aufgabenerfüllung des Landesamtes, sondern vor allem auch um eine detaillierte Aufarbeitung statistischer Angaben aus den Kommunen. Mit Hilfe dieser Bestands- und Ereignisstatistiken werden alle notwendigen Angaben ermittelt, die für flüchtlingspolitische Entscheidungen des Landes und entsprechende Etat-Planungen benötigt werden. Diese Kommunalstatistiken sind zugleich auch ein wichtiges Hilfsmittel für die Umsetzung der fachaufsichtlichen Kontrollen durch das Innenministerium und das Zusammenwirken des Landesamtes und der Kommunen des Landes.

III. Gewerbliche Dienstleister - Kooperationspartner

Für die Unterbringung und Betreuung, die Versorgung sowie den Schutz der in der Erstaufnahmeeinrichtung lebenden Personen nutzt das Landesamt die Kompetenz und die Erfahrung von gewerblichen Unternehmen.

Die Unterbringung und Betreuung wurde im Jahr 2003 durch eine bundesweit tätige private Dienstleistungsgesellschaft erbracht. Mit einem belegungsabhängigen Personalansatz von bis zu 22 Mitarbeitern ist gewährleistet,

dass in jedem belegten Unterkunftsgebäude 24 Stunden am Tag ein Hausbetreuer als Ansprechpartner für die Bewohner zur Verfügung steht,

dass an Werktagen belegungsabhängig zusätzlich besonders qualifizierte Sozialbetreuer im Einsatz sind und

dass die technischen Anlagen der Liegenschaft routinemäßig betreut und bei kleineren Störfällen wieder instand gesetzt werden.

Wesentliche Schwerpunkte der Aufgabenstellung an das Betreuungsunternehmen sind neben der individuellen Betreuung die Mitwirkung und Beratung bei den verschiedenen Verwaltungsverfahren. Dazu zählen Aufgaben im Bereich der Zustellung von Dokumenten, der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, der sozialen Bedarfsprüfung sowie der Erfassung und Pflege spezieller Daten zur An- und Abwesenheit der Heimbewohner in der Datenbank des Landesamtes.

Neben diesen primären Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung wird darauf geachtet, dass den anwesenden Personen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

Dies sind insbesondere:

zielgruppenorientierte Maßnahmen der Freizeitgestaltung, wie die Durchführung von Sportveranstaltungen (z. B. Krafttraining im Krafraum, Tischtennis, Ballspiele auf dem zur Liegenschaft gehörenden Spielfeld), von Kinderfesten oder speziellen Veranstaltungen für Frauen. Dazu muss das Betreuungsunternehmen monatliche Betreuungspläne vorlegen, die neben den regelmäßigen Terminen (Frauentreff, Verständigungshilfe u.ä.) auch größere Sondermaßnahmen enthalten.

Angebot an Orientierungshilfen im Asylverfahren sowie den anderen Bereichen des Flüchtlingslebens.

Zur Infrastruktur der Erstaufnahmeeinrichtung zählen Fernsehräume in jedem Unterkunftsgebäude, Tischtennisräume, Gebetsräume für Christen und Moslems, ein Frauentreff und ein Kindergarten sowie ein Fitnesscenter.

Da während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern für Kinder keine Schulpflicht besteht, werden über die Betreibergesellschaft Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache angeboten, an denen selbstverständlich auch Erwachsene teilnehmen können.

Die Versorgung der aufhältigen Personen wird durch ein ebenfalls bundesweit tätiges privates Cateringunternehmen sichergestellt. Pro Aufenthaltstag werden drei frisch zubereitete Mahlzeiten, davon mindestens eine warme Mahlzeit, angeboten. Religiöse Besonderheiten in der Ernährung (z.B. kein Schweinefleisch für Moslems, Beachtung des Ramadan) werden berücksichtigt.

Möglichkeiten zur individuellen Zubereitung von Mahlzeiten werden in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht angeboten. Ausnahme ist die Zubereitung von Babynahrung in zwei Kleinküchen in den Unterkunftsgebäuden durch die Mütter selbst.

Neben einer auf der Liegenschaft befindlichen Polizeidienststelle wird die innere und äußere Sicherheit durch den Einsatz eines gewerblichen Bewachungsunternehmens sichergestellt. Dieses Unternehmen setzt kalendertäglich drei Personen im 24 Stundeneinsatz (täglich zwei Schichten à 12 Stunden) zur Erfüllung der Aufgabe ein.

Gemeinsam mit den stets anwesenden Hausbetreuern des Betreuungsunternehmens und der Polizei wird werktags und auch an den Wochenenden die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes gewährleistet. Der hohe Personalansatz im Bereich der Wache und der Vollzeitbetreuung entwickelt beträchtliche präventive Wirkungen und sorgt seit geraumer Zeit für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben der Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Bei allen bestehenden Verträgen wird die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch das Landesamt ständig überwacht. Das Vertragscontrolling nimmt zeitlich einen breiten Raum ein, sichert aber die Qualität der Vertragserfüllung durch die gebundenen Unternehmen.

Seitens des Landesamtes erfolgen ferner regelmäßige Überprüfungen der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Verträge. Bei Notwendigkeit werden die Leistungen erneut ausgeschrieben. Diese aufwendigen, europaweiten Ausschreibungen wurden in allen drei Leistungsbereichen (Betreuung, Versorgung und Wachdienst) in den letzten 10 Jahren bereits mehrfach durchgeführt.